

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
Coccius Sozialpädagogische Projekte GbR
Adalbert-Stifter-Straße 25
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Jugendwohngemeinschaft
Wieblinger Straße 29a
69214 Eppelheim,
(Leistungserbringer)

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Jugendwohngemeinschaft Eppelheim Wieblinger Straße 29a

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **14.02.2024** werden für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft Eppelheim Wieblinger Straße 29a
die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **122,71 €/ pro Tag**

Investitionsbetrag: **15,00 €/ pro Tag**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab
Vorliegen der Betriebserlaubnis

01.02.2024, frühestens ab

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

28.02.2025.

Heidelberg, 14.02.2024

Für die Leistungsträger



örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis


Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung,
COCCIUS – Sozialpädagogische Projekte
GbR

Leistungserbringer



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung